

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

2. Jahrgang

Burg, 16.01.2008

Nr.: 02

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 05 Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Theeßen und der Stadt Möckern 30
3. Sonstige Mitteilungen

B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 06 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters, für ehrenamtlich tätige Bürger und für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Redekin (Entschädigungssatzung der Gemeinde Redekin) 36
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 07 Öffentliche Bekanntmachung – Bürgermeisterwahl und Bürgeranhörung für Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener - Gemeinsamer Gemeindegewahlleiter und Stellvertretende gemeinsame Gemeindegewahlleiterin 37
 - 08 Öffentliche Bekanntmachung gem. § 4 Abs. 4 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt über die Zusammensetzung des gemeinsamen Wahlausschusses für die Mitgliedsgemeinden der VGem Elbe-Stremme-Fiener bei den Bürgermeisterwahlen und Bürgeranhörungen am 30. März 2008..... 38
 - 09 Öffentliche Bekanntmachung gem. § 6 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) 38

- 10 Öffentliche Bekanntmachung – gemeinsame Stellenausschreibung der Gemeinden Brettin, Karow, Klitsche, Nielebock, Roßdorf, Schlagenthin und Wulkow für die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin / des ehrenamtlichen Bürgermeisters 40
- 11 Öffentliche Bekanntmachung gem. § 6 Abs. 2 i. V. m. § 55 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) - Anhörung der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener 41

3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 12 Satzung über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 151 (5) Satz 1 Wassergesetz LSA (WGLSA) für das Verbandsgebiet des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) ... 42
 - 13 Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) - Abwasserbeitragsatzung-..... 44
 - 14 Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) – Aufwandsentschädigungssatzung – 46
 - 15 Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Erstattung von Kosten für die öffentliche Wasserversorgung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV) - Wassergebührensatzung- 48

- 16 Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) Wasserversorgungssatzung (WVS)..... 50
- 2. Amtliche Bekanntmachungen
- 17 Hinweisbekanntmachung des Wirtschaftsplanes und der Haushaltssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Wahlitz - Menz – Gübs.... 53
- 3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
- 2. Amtliche Bekanntmachungen
- 3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

- 1. Amtliche Bekanntmachungen
- 2. Sonstige Mitteilungen

A. Landkreis Jerichower Land

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

05

**Gebietsänderungsvereinbarung
zwischen der Gemeinde Theeßen und der Stadt Möckern**

Präambel:

Die Gemeinde Theeßen und die Stadt Möckern schließen diese Vereinbarung auf der Grundlage der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 in der zuletzt gültigen Fassung.

Der Gemeinderat der Gemeinde Theeßen hat am 12.11.2007 beschlossen, dass die Gemeinde Theeßen nach Maßgabe nachstehender Vereinbarung in die Stadt Möckern eingegliedert wird.

Der Stadtrat von Möckern hat mit Beschluss vom 06.11.2007 der Eingliederung der Gemeinde Theeßen in die Stadt Möckern nach Maßgabe nachstehender Vereinbarung zugestimmt.

Die Bürger der Gemeinde Theeßen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 7 GO LSA i. V. m. § 55 KWG LSA am 04.11.2007 angehört worden.

Zur Durchführung der Eingliederung schließen die Stadt Möckern und die Gemeinde Theeßen folgende

Vereinbarung

aufgrund der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zurzeit geltenden Fassung.

**§ 1
Eingliederung**

Mit dem Inkrafttreten der Vereinbarung wird die Gemeinde Theeßen mit Ortsteil Räckendorf (nachfolgend Gemeinde Theeßen genannt) aufgelöst und in die Stadt Möckern eingegliedert.

**§ 2
Sicherung der Einwohner- und Bürgerrechte**

- 1. Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in der eingegliederten Gemeinde Theeßen auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der Stadt Möckern angerechnet.
- 2. Die Einwohner der eingegliederten Gemeinde Theeßen haben im Verhältnis zur Stadt Möckern die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Einwohner von Möckern.

1. Der Ortschaftsrat wahrt die Belange der Ortschaft unter Beachtung der Belange der gesamten Stadt. Er ist in wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören. Der Ortschaftsrat hat in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, Vorschlagsrecht (§ 87 Abs. 1 GO LSA).
2. Die Stadt Möckern überträgt durch Hauptsatzung dem Ortschaftsrat Theeßen folgende Aufgaben zur Erledigung:
 - die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums, insbesondere Veranstaltungen von Volksfesten innerhalb der Ortschaft,
 - die Förderung der örtlichen Vereinigungen, des Gemeinschaftslebens,
 - den Abschluss von Verträgen über die Nutzung von Grundstücken und beweglichem Vermögen im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen,
 - Pflege vorhandener Partnerschaften.
3. Die notwendigen Mittel zur Durchführung der Aufgaben des Ortschaftsrates sind im Haushaltsplan der Stadt Möckern einzeln und direkt zu veranschlagen. Die Verfügungsberechtigung obliegt ausschließlich dem Ortschaftsrat.

§ 7 Rechtsnachfolge

1. Die Stadt Möckern tritt zum Zeitpunkt der Eingliederung die Rechtsnachfolge für die Gemeinde Theeßen an. Sie tritt insbesondere in die Zweckverbände, Verbände und Vereinigungen, denen die eingegliederte Gemeinde angehörte, sowie in die von ihr abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Verbindlichkeiten.
2. Die Vertretung in den Verbänden erfolgt bis zur nächsten Stadtratswahl durch den Ortsbürgermeister und dessen Stellvertreter.
3. Der Ortsbürgermeister bzw. der bisherige gewählte Vertreter der Gemeinde werden zu Sitzungen des Verwaltungsgemeinschaftsausschusses, den Sitzungen des Stadtrates Möckern als Gäste eingeladen.
4. Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der Gemeinde Theeßen geht mit dem Zeitpunkt der Eingliederung in das Eigentum der Stadt Möckern über.

§ 8 Ortsrecht

1. Im Gebiet der eingegliederten Gemeinde Theeßen gilt mit Ausnahme der Hauptsatzung das bisherige Ortsrecht nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen dieser Vereinbarung im bisherigen Geltungsbereich fort, bis es durch neues Ortsrecht wirksam ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt. Die Anpassung des Ortsrechts an das Recht der Stadt Möckern hat spätestens bis zum 31.12.2019 zu erfolgen.
2. Soweit nach der Eingliederung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in der einzugliedernden Gemeinde Theeßen nicht besteht, gilt das Ortsrecht der Stadt Möckern nach entsprechender Verkündung.
3. Mit Wirkung der Eingliederung gilt die Hauptsatzung der Stadt Möckern, die gemäß § 4 anzupassen ist.
4. Die bestehende Bauleitplanung (Flächennutzungspläne und Bebauungspläne) wird übernommen und im Rahmen der Planung für das gesamte Gemeindegebiet weitergeführt. Die Stadt Möckern verpflichtet sich, vor der Abgabe von Stellungnahmen zu neuen Ausweisungen der Regionalplanung, die das Gebiet der Ortschaft betreffen, den Ortschaftsrat anzuhören.
5. Die Partner sind willens, die eingeleiteten Maßnahmen zur Dorferneuerung, Stadtsanierung und zum Flurneuordnungsverfahren sowie weitere Programme fortzuführen.
6. Für die nächste Stadtratswahl sind Wahlbereiche zu bilden.

§ 9

Haushaltsführung

Die Gemeinde Theeßen wird vom Abschluss der Vereinbarung bis zum Zeitpunkt der Eingliederung finanzielle Verpflichtungen, die über eine Wertgrenze von 5.000,00 € hinausgehen, nur in Abstimmung mit der Stadt Möckern neu eingehen. Sie wird sich aller Entscheidungen enthalten, die der Finanzlage der Stadt Möckern Nachteile bringen könnten.

§ 10 Steuern

Die Hebesätze für die Grundsteuer A und B und die Gewerbesteuer, Hundesteuer und Vergnügungssteuer werden für die einzugliedernde Ortschaft bis zum 01.01.2009 den Sätzen der Stadt Möckern angepasst.

§ 11 Investitionen

1. Die Stadt Möckern wird die zum Zeitpunkt der Eingliederung in der Rücklage der einzugliedernden Gemeinde vorhandenen Mittel, die Mittel aus Straßenausbaubeiträgen und Verkäufen von Grundstücken bis zum 31.12.2009 in der eingegliederten Ortschaft verwenden.
2. Die Stadt Möckern verpflichtet sich, folgende durch die Gemeinde Theeßen begonnenen Baumaßnahmen bzw. Investitionen fortzuführen und fertigzustellen:
 - Weiterentwicklung des Gewerbegebietes
 - Ausrüstung der Freiwilligen Feuerwehr mit einem Löschfahrzeug (Förderantrag ist bereits gestellt).
3. Darüber hinaus verpflichtet sich die Stadt Möckern unter Beachtung des Haushaltsausgleichs gemäß § 90 Abs. 3 GO LSA im Gebiet der Gemeinde Theeßen die im Folgenden aufgeführten Investitionen vorzunehmen:
 - Die Trauerfeierhalle Theeßen und die Umfriedung des Friedhofes
 - Dorfteich (Mühlenteich)
 - Straßenbau
 - Hohenziatzer Weg
 - Bahnhofstraße
 - Am Bahnhof
 - Chaussee bis Küsel (Ortsdurchfahrt und Radwegebau)
 - Räckendorfer Weg (Fußwegebau als Nebenanlage)
 - Ortsteil Räckendorf (Gestaltung der Verkehrsflächen)
 - Verkehrsberuhigung durch Verkehrsinseln an den Ortseingängen der Landesstraße
 - Verkehrsberuhigung Ortseingang Krüssauer Weg
 - Landwirtschaftlicher Wegebau
 - Krüssauer Weg
 - Räckendorf in Richtung Lüttgenziatz
 - Verlängerung Magdeburger Weg
 - Ausbau der Begegnungsstätte „Gaststätte Lindenkrug“ zum Bürgerzentrum

Soweit die Stadt Möckern nicht selbst Straßenbaulastträger ist, wirkt sie auf diesen zur Durchführung der Investition ein.

§ 12 Gemeindebedienstete

1. Die Gemeinde Theeßen hat zum Zeitpunkt der Eingliederung in die Stadt Möckern keine Beschäftigten.
2. Die einzugliedernde Gemeinde wird vom Abschluss der Vereinbarung bis zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses keine Neueinstellungen ohne Abstimmung mit der Stadt Möckern vornehmen.
3. Zur Pflege der gemeindeeigenen Flächen stellt die Stadt Möckern angemessene Kapazitäten des Bauhofes oder Dritter zur Verfügung.

§ 13

Gewährung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

Der Stadt Möckern obliegen die Aufgaben nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) vom 07.06.2001 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 14 Regelung von Streitigkeiten

1. Diese Vereinbarung wurde im Geist der Gleichberechtigung und Vertragstreue getroffen. Auftretende Unstimmigkeiten sind in diesem Sinne gütlich zu regeln.
2. Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.
3. Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Parteien gewollt haben. Im Übrigen soll die Vereinbarung Rechtsbestand haben.

§ 15 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Vereinbarung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt nach Veröffentlichung der Vereinbarung mit der Genehmigung und den Bestimmungen der Kommunalaufsicht im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land zum 01.01.2008 in Kraft.

Theeßen, 12.11.2007

Gez. Ellen Sommerfeldt
Bürgermeisterin der
Gemeinde Theeßen

gez. Dr. Udo Rönnecke
Bürgermeister der
Stadt Möckern

(Siegel)

(Siegel)

Landkreis Jerichower Land
15 56 17

Kommunal- und Gebietsreform

hier: Eingemeindung der Gemeinde Theeßen in die Stadt Möckern

1. Gebietsänderungsvereinbarung vom 12.11.2007
2. Genehmigungsantrag vom 19.11.2007

Genehmigung I.

Ich genehmige die zwischen der Gemeinde Theeßen und der Stadt Möckern am 12.11.2007 geschlossene Vereinbarung über die Eingemeindung der Gemeinde Theeßen in die Stadt Möckern mit folgenden Ausnahmen:

§ 5 Abs. 2 Anstrich 6 der Vereinbarung

Der sechste Anstrich, wonach in Theeßen ein wöchentlicher Sprechtag eingerichtet wird, verstößt gegen das Organisationsrecht des Bürgermeisters gem. § 63 Abs. 1 GO LSA. Danach ist der Bürgermeister für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben, für den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung und die innere Organisation der Verwaltung verantwortlich. Die Einrichtung wöchentlicher Sprechtage kann folglich nicht Gegenstand einer Vereinbarung im Rahmen einer Eingemeindung nach § 18 Abs. 1 GO LSA sein, weil es sich hier nicht um Kompetenzen des Gemeinderates handelt.

§ 7 Abs. 2 und 3 der Vereinbarung

Danach erfolgt die Vertretung in den Verbänden bis zur nächsten Stadtratswahl durch den Ortsbürgermeister und dessen Stellvertreter.

Vorliegend handelt es sich um eine Eingemeindung in eine bestehende Struktur mit entsprechend vorhandenen Organen. Gemäß § 57 Abs. 2 GO LSA vertritt und repräsentiert der Bürgermeister die Gemeinde. In diesem Sinne ist der Bürgermeister nicht rechtsgeschäftlicher Vertreter, es handelt sich vielmehr um eine echte, unmittelbare organschaftliche Vertretung. Die Gemeinde kann damit keine anderen Vertretungsberechtigungen erteilen oder die des Bürgermeisters beschränken. Diese Regelung wird von der Genehmigung ausgenommen.

Gem. § 7 Abs. 3 sollen der Ortsbürgermeister bzw. der bisherige gewählte Vertreter der Gemeinde zu den Sitzungen des Verwaltungsgemeinschaftsausschusses und den Sitzungen des Stadtrates Möckern als Gäste eingeladen werden.

Gemäß § 88 Abs. 4 GO LSA können Ortsbürgermeister an den Verhandlungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen. Aus dem Teilnahmerecht des Ortsbürgermeisters an den Verhandlungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse folgt, dass der Ortsbürgermeister stets zu den Sitzungen der genannten Gemeindegremien zu laden ist, auch zu den nichtöffentlichen Sitzungen. Der Ortsbürgermeister unterliegt bei seiner Teilnahme denselben Pflichten wie die Gemeinderäte, insbesondere der Verschwiegenheitspflicht. Das Teilnahmerecht des Ortsbürgermeisters mit beratender Stimme an den Verhandlungen der genannten Gemeindeinstitutionen eröffnet dem Ortsbürgermeister ein Rederecht, wie es auch den Gemeinderäten selbst zusteht.

Mit der Regelung des § 7 Abs. 3 der Vereinbarung – Ladung als Gast – würde das gesetzlich normierte Recht des Ortsbürgermeisters gem. § 88 Abs. 4 GO LSA in unzulässiger Weise eingeschränkt werden, so dass diese Regelung von der Genehmigung auszunehmen ist.

§ 8 Abs. 1 Satz 2 der Vereinbarung

§ 8 Abs. 1 Satz 2, wonach die Anpassung des Ortsrechts an das Recht der Stadt Möckern spätestens bis zum 31.12.2019 zu erfolgen hat, ist von der Genehmigung auszunehmen. Die Rechtsprechung hat die Fortgeltung des bisherigen Ortsrechtes vor dem Grundrecht der Gleichbehandlung (Art. 33 GG) nicht unbegrenzt zugelassen und gefordert, dass – unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Verhältnisse – unterschiedliches Ortsrecht infolge von Gebietsänderungen in einer Gemeinde nicht länger als 5 Jahre bestehen darf.

§ 11 Abs. 1, 2. Halbsatz der Vereinbarung

Gemäß § 103 GO LSA ist die Gemeinde verpflichtet, Rücklagen zur Sicherung der Haushaltswirtschaft und für Zwecke des Vermögenshaushaltes in angemessener Höhe zu bilden.

Soweit im § 11 Abs. 1 geregelt ist, dass die zum Zeitpunkt der Eingliederung in der Rücklage der einzugliedernden Gemeinde vorhandenen Mittel in der dann eingegliederten Gemeinde verwendet werden, ist nicht zu beanstanden, da die Regelung ausdrücklich auf die zum Zeitpunkt der Eingliederung bereits vorhandenen Rücklagen abstellt.

Die darüber hinaus gehende Regelung, dass dies auch für Mittel aus Straßenausbaubeiträgen und Verkäufen von Grundstücken bis zum 31.12.2009 gilt, ist dagegen rechtswidrig und von der Genehmigung auszunehmen.

Gemäß § 44 Abs. 3 Nr. 4 GO LSA obliegt u.a. der Erlass und die Änderung der Haushaltssatzung und des Finanzplans ausschließlich dem Stadtrat. Dies resultiert aus der Tatsache, dass mit der Haushaltssatzung die finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde/ Stadt festgelegt werden. Dem kommt eine hervorgehobene kommunalpolitische Bedeutung zu, so dass die ausschließliche Zuständigkeit des Gemeinde- /Stadtrates gesetzlich normiert worden ist. Zudem ist im § 16 GemHVO der Grundsatz der Gesamtdeckung geregelt, wonach die Einnahmen des Vermögenshaushaltes insgesamt zur Deckung der Ausgaben des Vermögenshaushaltes dienen (§ 16 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO). Danach ist eine Regelung wie im § 11 Abs. 1 2. Halbsatz der Vereinbarung nicht genehmigungsfähig, da sie gegen geltendes Recht verstößt.

§ 12 Abs. 3 der Vereinbarung

Nach Abs. 3 stellt die Stadt Möckern zur Pflege der gemeindeeigenen Flächen angemessene Kapazitäten des Bauhofes oder Dritter zur Verfügung.

Gemäß § 63 Abs. 1 GO LSA ist der Bürgermeister für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Er erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. In Ausübung dieses gesetzlich normierten Rechtes stehen dem Bürgermeister bei der inneren Gestaltung seines Zuständigkeitsbereiches umfassende Befugnisse zu, insbesondere die Aufgabenverteilung und die

Aufgabenzuweisung an Gemeindebedienstete. Damit verstoßen die Regelungen des § 12 Abs. 3 gegen § 63 Abs. 1 GO LSA und sind von der Genehmigung auszunehmen.

Die Beteiligten haben zu den Ausnahmen von der Genehmigung entsprechende Beitrittsbeschlüsse zu fassen.

Darüberhinaus hinaus werden folgende Hinweise gegeben:

§ 5 der Vereinbarung

Absatz 2 Satz 3, wonach der Ortschaftsrat nach § 87 Abs. 1 Nr. 4 GO LSA zu hören ist, wird dahingehend ausgelegt, als der Ortschaftsrat nur in wichtigen Angelegenheiten entsprechend den Regelungen der GO LSA zu hören ist.

§ 6 Abs. 3 der Vereinbarung

Gemäß Abs. 3 Satz 1 sind die für die zur Erledigung übertragenen Aufgaben notwendigen Mittel im Haushaltplan zu veranschlagen. Diese Regelung ist entsprechend in die Hauptsatzung zu übernehmen.

Gemäß Abs. 3 Satz 2 obliegt die ausschließliche Verfügungsberechtigung für diese Mittel dem Ortschaftsrat. Die Etathoheit steht allein dem Gemeinderat zu und der Ortschaftsrat hat keinen Anspruch auf die Bereitstellung von Haushaltsmitteln in einer bestimmten Höhe. Die Verfügungsberechtigung bezieht sich ausschließlich auf die für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben tatsächlich bereitgestellten Mittel.

Eine Änderung oder Anpassung des Gebietsänderungsvertrages hinsichtlich der erteilten Hinweise ist nicht erforderlich.

Begründung:

I.

Der Gemeinderat Theeßen hat am 12.11.2007 unter der Beschluss Nr.:22/08/07 und der Stadtrat Möckern am 06.11.2007 unter der Beschluss Nr.: 170-17 (XIII) 2007 die vorliegende Fassung der Gebietsänderungsvereinbarung beschlossen. Die Unterzeichnung dieser Vereinbarung erfolgte am 12.11.2007.

Die gemäß § 17 Abs. 1 GO LSA notwendige Anhörung hat die Gemeinde Theeßen am 04.11.2007 durchgeführt.

Gemäß §§ 17 und 18 Abs. 1 letzter Satz GO LSA bedarf die Gebietsänderungsvereinbarung der Genehmigung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde.

II.

Die Prüfung der formellen Rechtmäßigkeit des Zustandekommens diese Vereinbarung ergab keine Beanstandungen.

III.

Die in der Gebietsänderungsvereinbarung getroffenen Regelungen sind mit den vorgenannten Ausnahmen nicht zu beanstanden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landkreis Jerichower Land, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg eingelegt werden.

Burg, den 20.12.2007

gez. Lothar Finzelberg

- Siegel -

B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters, für ehrenamtlich tätige Bürger und für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Redekin (Entschädigungssatzung der Gemeinde Redekin)

Auf der Grundlage der §§ 6, 33 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S 568 ff) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Redekin in seiner Sitzung am 03.12.2007 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 10 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Den Wehrleitern der Freiwilligen Feuerwehr Redekin und Scharteucke wird eine monatliche Aufwandsentschädigung als Pauschale in Höhe von jeweils 40,00 € gewährt.
- (2) Den Stellvertretern der Wehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr Redekin und Scharteucke wird eine monatliche Aufwandsentschädigung als Pauschale in Höhe von jeweils 25,00 € gewährt.
- (3) Dem Jugendwart der Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Redekin wird eine monatliche Aufwandsentschädigung als Pauschale in Höhe von 20,00 € gewährt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2008 in Kraft.

Redekin, 03.12.2007

gez. Lucht
Bürgermeister

-Siegel-

2. Amtliche Bekanntmachungen

07

Öffentliche Bekanntmachung

Die Gemeinden Brettin, Karow, Klitsche, Nielebock, Roßdorf, Schlagenthin und Wulkow haben für die am 30. März 2008 stattfindenden Bürgermeisterwahlen ebenso wie die Gemeinden Brettin, Demsin, Kade, Karow, Klitsche, Nielebock, Redekin, Roßdorf, Schlagenthin, Wulkow und Zabakuck für die ebenfalls am 30. März 2008 stattfindenden Bürgeranhörungen gem. § 17 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt durch jeweiligen Beschluss die Aufgaben des Gemeindevahlleiters insgesamt auf den Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener übertragen.

Gemäß § 3 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) ergeht daher hierdurch auf der Grundlage der §§ 10 a Abs. 1 und 9 Abs. 1 Satz 2 KWG LSA i. V. m. § 88 Nr. 2 und 6 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt folgende Bekanntmachung:

Gemeinsamer Gemeindevahlleiter für die in den o. g. Gemeinden stattfindenden Bürgermeisterwahlen und/oder Bürgeranhörungen ist der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener, Herr Peter Schwindack;
Stellvertretende gemeinsame Gemeindevahlleiterin ist die Stellvertretende Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener, Frau Sabine Pansch.

Anschrift:

Gemeinsamer Gemeindevahlleiter
für die Mitgliedsgemeinden
der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener
Breitscheidstraße 3
39307 Genthin.

Genthin, den 16. Januar 2008

Peter Schwindack

Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes
der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener

08

**Öffentliche Bekanntmachung gem. § 4 Abs. 4
des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt
über die Zusammensetzung des gemeinsamen Wahlausschusses
für die Mitgliedsgemeinden der VGem Elbe-Stremme-Fiener
bei den Bürgermeisterwahlen und Bürgeranhörungen am 30. März 2008**

Frau / Herrn			
Name	Vorname	Anschrift	
Kießwetter	Dieter	39307 Brettin, Stremmestraße 12	als Beisitzer
Heidemann	Uwe	39307 Brettin, Stremmestraße 27	als Stellv. Beisitzer
Jacobi	Marlis	39307 Demsin, OT Kleinwusterwitz, Genthiner Straße 2	als Beisitzer
Meinecke	Monika	39307 Demsin, OT Kleinwusterwitz, Straße der Molkerei 6	als Stellv. Beisitzer
Hohenstein	Hermann	39319 Jerichow, Gartenstraße 5 c	als Beisitzer
Blume	Günter	39319 Jerichow, Heidestraße 7	als Stellv. Beisitzer
Beier	Heinz	39307 Kade, Mühlenstraße 3	als Beisitzer
Greuel	Helga	39307 Kade, Parkstraße 8 c	als Stellv. Beisitzer
Krüger	Karola	39307 Karow, E.-Thälmann-Straße 8	als Beisitzer
Ballerstein	Annelie	39307 Karow, Friedenstraße 28	als Stellv. Beisitzer
Zander	Hans-Jörg	39307 Klitsche, OT Altenklitsche, Dorf- straße 16	als Beisitzer
Lichtenberg	Ute	39307 Klitsche, OT Neuenklitsche, Dorfstraße 37	als Stellv. Beisitzer
Mannewitz	Petra	39319 Nielebock, Lindenstraße 28 a	als Beisitzer
Luderer	Manuel	39319 Nielebock, OT Seedorf, Genthiner Straße 11	als Stellv. Beisitzer
Lucht	Detlef	39319 Redekin, Genthiner Straße 16	als Beisitzer
Pieper	Michael	39319 Redekin, Wulkower Weg 11	als Stellv. Beisitzer
Pilz	Hannelore	39307 Roßdorf, Fröbelstraße 37	als Beisitzer
Kroll	Hans-Peter	39307 Roßdorf, Fröbelstraße 40	als Stellv. Beisitzer
Levin	Harald	39307 Schlagenthin, Neue Häuser 27	als Beisitzer
Hägebarth	Barbara	39307 Schlagenthin, Waldstraße 22	als Stellv. Beisitzer
Ziegeler	Richard	39319 Wulkow, OT Großwulkow, Am Dorfplatz 3	als Beisitzer
Knopf	Erhard	39319 Wulkow, OT Kleinwulkow, Am Dorfanger 5	als Stellv. Beisitzer
Kurth	Karl-Heinz	39307 Zabakuck, Klitscher Chaussee 4	als Beisitzer
Koch	Karl-Heinz	39307 Zabakuck, Genthiner Straße 8	als Stellv. Beisitzer

Genthin, den 16. Januar 2008

Peter Schwindack
Gemeinsamer Gemeindevahlleiter

09

**Öffentliche Bekanntmachung
gem. § 6 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA)**

Die Amtszeit des für die Dauer von sieben Jahren gewählten Bürgermeisters
der Gemeinde Brettin endet am 30. Juni 2008;

der Gemeinde Karow endet am 30. Juni 2008;
 der Gemeinde Klitsche endet am 30. Juni 2008;
 der Gemeinde Nielebock endet am 06. Juli 2008;
 der Gemeinde Roßdorf endet am 10. Juli 2008;
 der Gemeinde Schlagenthin endet am 30. Juni 2008;
 der Gemeinde Wulkow endet am 04. Juli 2008.

Die Gemeinderäte haben daher folgende Beschlüsse gefasst:

Gemeinde Brettin in der Sitzung am 08.01.2008
 Gemeinde Karow in der Sitzung am 12.12.2007
 Gemeinde Klitsche in der Sitzung am 12.12.2007
 Gemeinde Nielebock in der Sitzung am 08.01.2008
 Gemeinde Roßdorf in der Sitzung am 06.12.2007
 Gemeinde Schlagenthin in der Sitzung am 10.01.2008
 Gemeinde Wulkow in der Sitzung am 10.01.2008

Wahltermin

Mit Beschluss Nr. 01-01-2008 Gemeinde Brettin;
 Beschluss Nr. 268-07/07 Gemeinde Karow;
 Beschluss Nr. 185-IV/07 Gemeinde Klitsche;
 Beschluss Nr. 01/2008 Gemeinde Nielebock;
 Beschluss Nr. 406-08/07 Gemeinde Roßdorf;
 Beschluss Nr. 272-1/2008 Gemeinde Schlagenthin;
 Beschluss Nr. 157/37-2008 Gemeinde Wulkow

wurden für die Durchführung der jeweiligen **Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters** in den vorge-
 nannten Gemeinden folgende Termine festgelegt:

Für die Hauptwahl:

**Sonntag, der 30. März 2008,
 in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.**

Sollte sich eine **Stichwahl** erforderlich machen, wird diese jeweils am **Sonntag, dem 13. April 2008, in der
 Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr** stattfinden.

Dazu erfolgen zu gegebener Zeit die entsprechenden Informationen.

Wahlgebiet

Die Gemeinden bilden jeweils einen Wahlbezirk.

Der Wahlraum wird in der

Gemeinde Brettin in der Schulspeisung in der Heinrich-Heine-Straße 72;
 Gemeinde Karow im Dorfgemeinschaftshaus in der Friedenstraße 29;
 Gemeinde Klitsche im Dorfgemeinschaftshaus in der Dorfstraße 6 im Ortsteil Neuenklitsche;
 Gemeinde Nielebock im Jugendklub in der Lindenstraße 30;
 Gemeinde Roßdorf im Gemeindehaus in der Fröbelstraße 23;
 Gemeinde Schlagenthin in der Grundschule in der Schulstraße 12 und
 Gemeinde Wulkow im Gemeindebüro in der Hauptstraße 12 a im Ortsteil Kleinwulkow
 eingerichtet.

Stellenausschreibung

Die gemeinsame Ausschreibung der jeweiligen ehrenamtlichen Bürgermeisterstelle erfolgt zeitgleich mit die-
 ser Bekanntmachung.

Die Frist zur Einreichung von Bewerbungen beginnt am Tag nach der Bekanntmachung und endet am Mon-
 tag, dem 03. März 2008, 15.00 Uhr.

Wahlausschuss / Wahlvorstand

Zur Durchführung der o. g. Wahlen ist im Wahlgebiet ein Wahlausschuss zu bilden.

Die Aufgaben des Wahlausschusses werden auf der Grundlage des § 10 a KWG LSA durch einen vom Ge-
 meinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener zu berufenden gemeinsamen
 Wahlausschuss wahrgenommen.

Weiterhin sind vor der Hauptwahl ein Wahlvorsteher und zwei bis acht Beisitzer als Wahlvorstand zu berufen
 (§ 12 Abs. 1 KWG LSA).

Die im Wahlgebiet und/oder Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählergruppen werden hierdurch aufge-
 fordert, Wahlberechtigte des Wahlgebietes als Mitglieder für den jeweiligen Wahlvorstand vorzuschlagen.

Ebenso können sich an der Übernahme eines Wahlehenamtes interessierte Bürger hierzu bei dem gemeinsamen Gemeindevahllleiter melden.

Auf die Regelungen des § 13 Abs. 2 und 3 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, wonach die Beisitzer der Wahlausschüsse und Mitglieder des Wahlvorstandes ihre Tätigkeit ehrenamtlich ausüben und Wahlbewerber sowie Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge ein Wahlehenamt nicht innehaben können, wird ausdrücklich hingewiesen.

Vorschläge und Meldungen sind bis zum 14. Februar 2008 unter Angabe der vorschlagenden Partei bzw. Wählergruppe sowie/bzw. des Namens und der Anschrift der vorgeschlagenen Person zu richten an: Gemeinsamer Gemeindevahllleiter für die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener, Breitscheidstraße 3 in 39307 Genthin.

Peter Schwindack
Gemeinsamer Gemeindevahllleiter

10

Öffentliche Bekanntmachung

Die Gemeinden Brettin, Karow, Klitsche, Nielebock, Roßdorf, Schlagenthin und Wulkow, sämtlich Landkreis Jerichower Land, Sachsen-Anhalt, schreiben jeweils die Stelle

der ehrenamtlichen Bürgermeisterin / des ehrenamtlichen Bürgermeisters
aus.

Die Gemeinde Brettin hat ca. 846 Einwohner;
die Gemeinde Karow hat ca. 477 Einwohner;
die Gemeinde Klitsche hat ca. 368 Einwohner;
die Gemeinde Nielebock hat ca. 238 Einwohner;
die Gemeinde Roßdorf hat ca. 523 Einwohner;
die Gemeinde Schlagenthin hat ca. 815 Einwohner;
die Gemeinde Wulkow hat ca. 402 Einwohner
(sämtliche Angaben lt. Statist. Landesamt LSA vom 30.12.2006),

Sämtliche vorgenannten Gemeinden sind Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener.

Gemäß § 58 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt wird die Bürgermeisterin / der Bürgermeister von den wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern in direkter Wahl auf die Dauer von sieben Jahren gewählt.

Wählbar zur Bürgermeisterin / zum Bürgermeister sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Bewerber müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintreten, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben; Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind darüber hinaus auch nicht wählbar, wenn ein derartiger Ausschluss oder Verlust nach den dortigen Rechtsvorschriften des Staates besteht, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen.

Die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis einer Ehrenbeamtin / eines Ehrenbeamten auf Zeit müssen vorliegen.

Nach § 59 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt muss die Bewerbung für die Wahl zur Bürgermeisterin / zum Bürgermeister von mindestens einem Prozent der Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als 100 Wahlberechtigten des jeweiligen Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Für Bewerberinnen und Bewerber, die einer Partei oder Wählergruppe angehören, gilt die Regelung des § 21 Abs. 10 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt entsprechend, wenn für die Bewerberinnen und Bewerber eine Unterstützungserklärung in einem Verfahren nach § 24 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt abgegeben wurde.

Die **Wahl** findet **am 30. März 2008 von 08.00 bis 18.00 Uhr**, eine eventuell erforderliche **Stichwahl am 13. April 2008 von 08.00 bis 18.00 Uhr** statt.

Es steht den jeweiligen Bewerber/innen frei, der schriftlichen Bewerbung bereits jetzt weitere Unterlagen, wie Lichtbild, Lebenslauf, Tätigkeitsnachweise sowie Prüfungs- und Dienstzeugnisse beizufügen.

Mit der Bewerbung wird gleichzeitig das Einverständnis vorausgesetzt, dass den jeweiligen Gemeinderäten sowie den jeweils vertretenen politischen Parteien und Wählergruppen die eingegangene Bewerbung bekannt gegeben und Einsicht in die weiteren Unterlagen gewährt wird.

Bewerbungen um das Amt der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters sind gemäß § 30 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt innerhalb der Einreichungsfrist schriftlich einzureichen; sie können nur innerhalb dieser Frist zurückgenommen werden.

Über die Zulässigkeit der Bewerbung entscheidet der jeweilige Gemeinderat der betreffenden Gemeinden.

Bewerbungen sind bis zum 03. März 2008, 15.00 Uhr

unter dem **Kennwort „Bürgermeister(in)wahl“** an folgende Anschrift zu richten:

Gemeinsamer Gemeindegewahlleiter
für die Mitgliedsgemeinden der VGem Elbe-Stremme-Fiener
Breitscheidstraße 3, 39307 Genthin.

11

**Öffentliche Bekanntmachung
gem. § 6 Abs. 2 i. V. m. § 55 Satz 2
des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Brettin hat am 08.01.2008 unter Beschl.-Nr. 02-01-08;
der Gemeinderat der Gemeinde Demsin hat am 13.12.2007 unter Beschl.-Nr. 180-08/07;
der Gemeinderat der Gemeinde Kade hat am 06.12.2007 unter Beschl.-Nr. 85-25/07;
der Gemeinderat der Gemeinde Karow hat am 12.12.2007 unter Beschl.-Nr. 269-07/07;
der Gemeinderat der Gemeinde Klitsche hat am 12.12.2007 unter Beschl.-Nr. 186-IV/07;
der Gemeinderat der Gemeinde Nielebock hat am 08.01.2008 unter Beschl.-Nr. 04/2008;
der Gemeinderat der Gemeinde Redekin hat am 07.01.2008 unter Beschl.-Nr. 117/2008;
der Gemeinderat der Gemeinde Roßdorf hat am 06.12.2007 unter Beschl.-Nr. 407-08/07;
der Gemeinderat der Gemeinde Schlagenthin hat am 10.01.2008 unter Beschl.-Nr. 273-1/2008;
der Gemeinderat der Gemeinde Wulkow hat am 10.01.2008 unter Beschl.-Nr. 160/37-2008;
der Gemeinderat der Gemeinde Zabakuck hat am 21.12.2007 unter Beschl.-Nr. 309-12/2007;
beschlossen, entsprechend § 17 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt eine Bürgeranhörung zu der Frage „Sind Sie mit der Bildung einer Einheitsgemeinde aus den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener (Brettin, Demsin, Stadt Jerichow, Kade, Karow, Klitsche, Nielebock, Redekin, Roßdorf, Schlagenthin, Wulkow und Zabakuck) zum 01. Januar 2010 einverstanden?“, durchzuführen.

Anhörungsstermin

Mit den vorstehend genannten Beschlüssen wurde jeweils für die Durchführung der **Bürgeranhörung** in den vorgenannten Gemeinden folgender Termin festgelegt:

**Sonntag, der 30. März 2008,
in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.**

Anhörungsgebiet

Die Gemeinden bilden jeweils einen Anhörungsbezirk.

Der Wahlraum wird in der

Gemeinde Brettin in der Schulspeisung in der Heinrich-Heine-Straße 72;

Gemeinde Demsin im Gemeindehaus in der Genthiner Straße 39 im Ortsteil Kleinwusterwitz;

Gemeinde Kade im Gemeindehaus in der Genthiner Straße 22;

Gemeinde Karow im Dorfgemeinschaftshaus in der Friedenstraße 29;

Gemeinde Klitsche im Dorfgemeinschaftshaus in der Dorfstraße 6 im Ortsteil Neuenklitsche;
 Gemeinde Nielebock im Jugendklub in der Lindenstraße 30;
 Gemeinde Redekin im Jugendclub in der Karl-Liebknecht-Straße 2;
 Gemeinde Roßdorf im Gemeindehaus in der Fröbelstraße 23;
 Gemeinde Schlagenthin in der Grundschule in der Schulstraße 12;
 Gemeinde Wulkow im Gemeindebüro in der Hauptstraße 12 a im Ortsteil Kleinwulkow und
 Gemeinde Zabakuck im Dorfgemeinschaftshaus Am Park 12
 eingerichtet.

Wahlausschuss / Wahlvorstand

Zur Durchführung der o. g. Bürgeranhörungen ist im Anhörungsgebiet ein Wahlausschuss zu bilden.

Die Aufgaben des Wahlausschusses werden auf der Grundlage des § 10 a KWG LSA durch einen vom Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener zu berufenden gemeinsamen Wahlausschuss wahrgenommen.

Weiterhin sind vor der Anhörung ein Wahlvorsteher und zwei bis acht Beisitzer als Wahlvorstand zu berufen. In den Gemeinden Brettin, Karow, Klitsche, Nielebock, Roßdorf, Schlagenthin und Wulkow, in denen gleichzeitig Bürgermeisterwahlen stattfinden, nimmt der Wahlvorstand zur Bürgermeisterwahl auch die Aufgaben im Rahmen der Bürgeranhörungen wahr.

Die im Wahlgebiet und/oder Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählergruppen werden hierdurch aufgefordert, Wahlberechtigte des Wahlgebietes als Mitglieder für den jeweiligen Wahlvorstand vorzuschlagen.

Ebenso können sich an der Übernahme eines Wahllehrenamtes interessierte Bürger hierzu bei dem gemeinsamen Gemeindegewahlleiter melden.

Auf die Regelungen des § 13 Abs. 2 und 3 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, wonach die Beisitzer der Wahlausschüsse und Mitglieder des Wahlvorstandes ihre Tätigkeit ehrenamtlich ausüben und Wahlbewerber sowie Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge ein Wahllehrenamt nicht innehaben können, wird ausdrücklich hingewiesen.

Vorschläge und Meldungen sind bis zum 14. Februar 2008 unter Angabe der vorschlagenden Partei bzw. Wählergruppe sowie/bzw. des Namens und der Anschrift der vorgeschlagenen Person zu richten an:

Gemeinsamer Gemeindegewahlleiter
 für die Mitgliedsgemeinden
 der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener
 Breitscheidstraße 3
 39307 Genthin.

Peter Schwindack
 Gemeinsamer Gemeindegewahlleiter

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

12

Trinkwasser- und
 Abwasserverband Genthin

Satzung über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 151 (5) Satz 1 Wassergesetz LSA (WG-LSA) für das Verbandsgebiet des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin)

Aufgrund des § 151 Absatz 5 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung vom 12.04.2005 (GVBl. LSA S. 248) in Verbindung mit den §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der Fassung vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert am 22.03.2006 (GVBl. LSA S. 128), sowie des Abwasserbeseitigungskonzeptes des TAV Genthin in der Fassung der Fortschreibung von 2006 hat die Verbandsversammlung des TAV Genthin in der Sitzung am 02.10.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Der TAV Genthin betreibt als Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der jeweils gültigen Satzungen über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) eine rechtlich jeweils selbständige öffentliche Einrichtung zur
 - a) zentralen Schmutzwasserbeseitigung im gesamten Verbandsgebiet
 - b) dezentralen Schmutzwasserbeseitigung im gesamten Verbandsgebiet aus Kleinkläranlagen
 - c) dezentralen Schmutzwasserbeseitigung im gesamten Verbandsgebiet aus abflusslosen Sammelgruben
- (2) Der TAV Genthin ist berechtigt, nach Maßgabe des § 151 Absatz 5 WG LSA Abwasser aus seiner Abwasserbeseitigungspflicht ganz oder teilweise auszuschließen, wenn
 1. das Abwasser wegen seiner Art und Menge nicht zusammen mit dem in Haushaltungen anfallenden Abwasser beseitigt werden kann
 2. eine Übernahme des Abwassers wegen technischer Schwierigkeiten, wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands oder aufgrund der Siedlungsstruktur nicht angezeigt ist oder
 3. dies aus anderen Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses geboten ist und eine gesonderte Beseitigung des Abwassers das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.
- (3) Die Aufgabe zur Übernahme und Beseitigung des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwasser und des in Absetz- und Ausfallgruben anfallenden Schlammes kann nicht ausgeschlossen werden.

§ 2 Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht für Teile des Entsorgungsgebietes

- (1) Die in der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Grundstücke laut dem Abwasserbeseitigungskonzept in der Fassung der Fortschreibung von 2006 werden von der Abwasserbeseitigungspflicht ausgenommen. Der Ausschluss bezieht sich nicht auf die Übernahme und Beseitigung des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwasser und des in Absetz- und Ausfallgruben anfallenden Schlammes.
- (2) In Orten bzw. Ortsteilen, in denen das Abwasser gemäß bestätigtem Abwasserbeseitigungskonzept ausschließlich dezentral entsorgt werden soll, gilt der Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht auch für bisher unbebaute Grundstücke, wenn sie später bebaut werden sollen bzw. wenn auf ihnen infolge baulicher Nutzung Abwasser auf Dauer anfällt.
- (3) Ergeben sich aus der Anlage widersprüchliche Angaben zur Grundstückslage, ist die Angabe des Flurstückes maßgebend.
- (4) Mit dem Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht ist im Umfange des Ausschlusses derjenige zur Beseitigung des Abwassers verpflichtet, bei dem es anfällt (Nutzer der Abwasseranlage).

§ 3 Wirksamkeit des Ausschlusses

Der Ausschluss wird wirksam mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Fortbestand alter Rechte

Freistellungsgenehmigungen, die bis zum Inkrafttreten des 4. Gesetzes zur Änderung des WG LSA vom 12.04.2005 in Bestandskraft erwachsen sind, gelten fort.

§ 5 Aufhebung des Ausschlusses

- (1) Der TAV Genthin kann durch Satzung den Ausschluss des Abwassers aus ihrer Abwasserbeseitigungspflicht wieder aufheben. Liegt ein Grundstück in einem Gebiet, für das das Abwasserbeseitigungskonzept des TAV Genthin den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage innerhalb der nächsten 10 Jahre nicht vorsieht, so ist der TAV Genthin gehindert, vor Ablauf von 15 Jahren, gerech-

net ab dem Datum der Genehmigung des Abwasserbeseitigungskonzeptes, den Anschluss des Grundstücks an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage und deren Benutzung vorzuschreiben. Weiteren Bestandsschutz gewährt diese Satzung nicht.

- (2) Die Aufhebung des Ausschlusses erfolgt durch Änderung der Satzungsanlagen. Sie wird wirksam mit Inkrafttreten der Änderungssatzung.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Genthin, den 02.10.2007

Kremkau
Verbandsgeschäftsführer

Siegel

Die Anlage zur Satzung liegt gemäß § 29 (3) der Zweckverbandssatzung des TAV Genthin vom 21.1.2008 bis 29.1.2008

während der Dienststunden zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen des

Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin
Rathenower Heerstraße 25
39307 Genthin

aus.

13

Trinkwasser- und
Abwasserverband Genthin

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) - Abwasserbeitragssatzung-

Präambel

Aufgrund des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert am 18.11.2005 (GVBl. S. 698), des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert am 16.11.2006 (GVBl. LSA S. 522), der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der Fassung vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert am 16.11.2006 (GVBl. LSA S. 522) sowie des § 19 der Abwasserbeseitigungssatzung (zAWBes) des TAV Genthin in der Fassung vom 21.06.2006 hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am **09.01.2008** folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) – Abwasserbeitragssatzung – in der Fassung vom 02.10.2007 wird durch Beschluss der Verbandsversammlung vom **09.01.2008** wie folgt geändert:

1. Präambel

Aufgrund des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert am 18.11.2005 (GVBl. S. 698), des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert am 16.11.2006 (GVBl. LSA S. 522), der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der Fassung vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert am 16.11.2006 (GVBl. LSA S. 522) sowie des § 19 der Abwasserbeseitigungssatzung (zAWBes) des TAV Genthin in der Fassung vom 21.06.2006 hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am **16.02.1999** (Amtsblatt Nr. 3 vom 22.02.1999), einschließlich Satzungsänderung vom **16.10.2001** (Amtsblatt Nr. 21 vom 09.11.2001, Euro-Anpassungssatzung), **30.03.2004** (Amtsblatt Nr. 8 vom 08.04.2004), **21.06.2006** (Amtsblatt Nr. 10 vom 30.06.2006), **02.10.2007** (Amtsblatt Nr. 4 vom 30.10.2007) und **09.01.2008** folgende Satzung beschlossen:

2. Inhaltsübersicht

Abschnitt I

unverändert

Abschnitt II

unverändert

Abschnitt III

Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse

§ 12 Kostenerstattungspflicht

Abschnitt IV

Schlussbestimmungen

§ 13 Auskunfts- und Duldungspflicht

§ 14 Anzeigepflicht

§ 15 Datenverarbeitung

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

§ 17 Inkrafttreten

3. Abschnitt I

§ 1

Allgemeines

Der Verband betreibt nach Maßgabe seiner Abwasserbeseitigungssatzung zentrale Abwasserbeseitigungsanlagen als eine öffentliche Einrichtung. **Er erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Anschlussbeiträge und Kostenerstattungen.**

4. Abschnitt II

ABWASSERBEITRAG

§ 2

Grundsatz

Der Verband erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die erforderliche Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung seiner öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen von den Beitragspflichtigen im Sinne des KAG-LSA, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Leistungen ein Vorteil entsteht, Beiträge, soweit der Aufwand nicht durch Gebühren oder auf andere Weise gedeckt ist.

Die Satzung unterscheidet in Herstellungsbeitrag I für Grundstücke, die nach dem 15.06.1991 an die öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen wurden oder werden sowie in den Herstellungsbeitrag II (Besonderer Herstellungsbeitrag) für die Grundstücke, die vor dem 15.06.1991 an die öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen waren.

Der Herstellungsbeitrag I enthält die Kosten für den jeweils ersten Grundstücksanschluss für jedes Grundstück. Dieser umfasst die Anschlussleitung vom Hauptsammler bis zur Grundstücksgrenze einschließlich Revisionsöffnung, nicht jedoch die Grundstücksentwässerungsanlage auf dem Grundstück einschließlich der Kontrollschächte.

Der Herstellungsbeitrag II enthält die Kosten für den jeweils ersten Grundstücksanschluss für jedes Grundstück. Dieser umfasst die Anschlussleitung vom Hauptsammler bis zur Grundstücksgrenze ohne Revisionsöffnung, nicht jedoch die Grundstücksentwässerungsanlage auf dem Grundstück einschließlich der Kontrollschächte.

**5. Abschnitt III
Kostenerstattung für Grundstücksanschlüsse**

**§ 12
Kostenerstattungspflicht**

- (1) Wird für ein Grundstück ein zusätzlicher Grundstücksanschluss für die Entsorgung von Schmutzwasser hergestellt, so sind die Aufwendungen für die Herstellung, Änderung, Erneuerung und Beseitigung dieses Grundstücksanschlusses dem Verband in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Dies gilt auch, wenn ein Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, geteilt wird und für die verselbständigte Teilfläche ein eigener Grundstücksanschluss hergestellt wird.
- (2) Der Ersatzanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme.
- (3) Die §§ 6 und 9 gelten entsprechend.

**6. Abschnitt IV
Schlussbestimmungen**

Die Nummerierung der folgenden §§ verschiebt sich entsprechend.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) – Abwasserbeitragssatzung – tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

**Artikel 3
Neubekanntmachung**

Die Geschäftsführung des TAV Genthin wird ermächtigt, den nach Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Wortlaut der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) – Abwasserbeitragssatzung – neu bekannt zu machen.

Genthin, den 09.01.2008

Kremkau
Verbandsgeschäftsführer

Siegel

**Satzung zur Änderung der
Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit des
Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin)
– Aufwandsentschädigungssatzung –**

Präambel

Auf der Grundlage des § 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert am 16.11.2006 (GVBl. LSA S. 522), des § 33 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert am 16.11.2006 (GVBl. LSA S. 522) und des § 27 der Zweckverbandssatzung des TAV Genthin in der Fassung vom 11.12.2007 hat die Verbandsversammlung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin in ihrer Sitzung am **09.01.2008** folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) – Aufwandsentschädigungssatzung – in der Fassung vom 21.06.2006 wird durch Beschluss der Verbandsversammlung vom **09.01.2008** wie folgt geändert:

1. Präambel

Auf der Grundlage des § 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert am 16.11.2006 (GVBl. LSA S. 522), des § 33 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert am 16.11.2006 (GVBl. LSA S. 522) und des § 27 der Zweckverbandssatzung des TAV Genthin in der Fassung vom 11.12.2007 hat die Verbandsversammlung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin in ihrer Sitzung am **22.05.2001** (Amtsblatt Nr. 10 vom 08.06.2001), einschließlich Satzungsänderung vom **16.10.2001** (Amtsblatt Nr. 21 vom 09.11.2001, Euro-Anpassungssatzung), **21.06.2006** (Amtsblatt Nr. 10 vom 30.06.2006) und **09.01.2008** folgende Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit – Aufwandsentschädigungssatzung – beschlossen:

2. § 1

Entschädigung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung

(1) Der **Vorsitzende der Verbandsversammlung** erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 Euro. Die Aufwandsentschädigung wird auch in Krankheits- und Urlaubsfällen für einen Monat gewährt.

(2) bis (4) unverändert

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) – Aufwandsentschädigungssatzung – tritt Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Artikel 3
Neubekanntmachung**

Die Geschäftsführung des TAV Genthin wird ermächtigt, den nach Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Wortlaut der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) – Aufwandsentschädigungssatzung – neu bekannt zu machen.

Genthin, den 09.01.2008

Kremkau
Verbandsgeschäftsführer

Siegel

15

Trinkwasser- und
Abwasserverband Genthin

**Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Erstattung von Kosten
für die öffentliche Wasserversorgung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin
(TAV)
-Wassergebührensatzung-**

Präambel

Aufgrund des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert am 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698), des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert am 16.11.2006 (GVBl. LSA S. 522), der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der Fassung vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert am 16.11.2006 (GVBl. LSA S. 522) sowie des § 28 der Wasserversorgungssatzung des TAV Genthin in der Fassung vom 11.12.2007 hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am **09.01.2008** folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV) -Wassergebührensatzung- in der Fassung vom 21.06.2006 wird durch Beschluss der Verbandsversammlung vom **09.01.2008** wie folgt geändert:

1. Präambel

Aufgrund des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert am 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698), des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert am 16.11.2006 (GVBl. LSA S. 522), der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der Fassung vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert am 16.11.2006 (GVBl. LSA S. 522) sowie des § 28 der Wasserversorgungssatzung des TAV Genthin in der Fassung vom 11.12.2007 hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am **08.12.1993** (Volksstimme vom 16.12.1993; Generalanzeiger vom 22.12.1993), einschließlich Satzungsänderungen vom **06.10.1994** (Volksstimme vom 18.10.1994), **27.09.1995** (Amtsblatt Nr. 9 vom 16.10.1995, Gesamttext), **28.02.1996** (Amtsblatt Nr. 4 vom 04.04.1996), **23.10.1996** (Amtsblatt Nr. 12 vom 19.11.1996), **25.11.1997** (Amtsblatt Nr. 14 vom 22.12.1997), **17.12.1997** (Amtsblatt Nr. 14 vom 22.12.1997; Amtsblatt Nr. 1 vom 22.01.1998: Gesamttext), **12.04.2000** (Amtsblatt Nr. 8 vom 27.04.2000), **19.06.2001** (Amtsblatt Nr. 12 vom 05.07.2001), **16.10.2001** (Amtsblatt Nr. 21 vom 09.11.2001, Euro-Anpassungssatzung), **22.01.2002** (Amtsblatt Nr. 3 vom 01.02.2002), **17.12.2002** (Amtsblatt Nr. 32 vom 19.12.2002), **24.06.2003** (Amtsblatt Nr. 16 vom 11.07.2003) und **16.12.2003** (Amtsblatt Nr. 28 vom 22.12.2003), **30.03.2004** (Amtsblatt Nr. 8 vom 08.04.2004), **14.12.2004** (Amtsblatt Nr. 23 vom 30.12.2004), **22.12.2005** (Amtsblatt Nr. 25 vom 30.12.2005), **21.06.2006** (Amtsblatt Nr. 10 vom 30.06.2006) und **09.01.2008** folgende Satzung beschlossen.

**2. § 1
Allgemeines**

- (1) unverändert
- (2) Der TAV Genthin erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren für die Bereitstellung und für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (Wassergebühren) **und für die Kosten der Herstellung, auch Wiederherstellung, der vom Grundstückseigentümer veranlassten oder verursachten Erneuerung oder Veränderung, der Beseitigung (Abtrennen an der Versorgungsleitung, Rückbau der Anschlussleitung) und der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung [§ 26 (5) und § 27 (3) WVS] einen Kostenersatz.**
- (3) Die Wassergebühr wird als Grundgebühr und als Verbrauchsgebühr (Mengengebühr) erhoben.

**3. § 4
Kostenerstattung**

- (1) **Die Kosten für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen (Hausanschlüssen) mit einer Nennweite größer DN 50 (d_a 63) werden nach tatsächlichem Aufwand ermittelt und erhoben.**

Die Kosten für die Herstellung von Grundstückstücksanschlüssen (Hausanschlüssen) mit einer Nennweite bis DN 50 (d_a 63) werden nach folgenden Einheitssätzen erhoben, wobei für die Bestimmung der Länge des Anschlusses nach § 8 KAG-LSA die Wasserversorgungsleitung grundsätzlich als in der Straßenmitte verlaufend gilt:

	[netto]	[brutto] (19 % MwSt.)
<u>a) Grundgebühr</u>		
Anschluss an Hauptleitung	294,77 €	350,77 €
Herstellung Mauerdurchführung	218,43 €	259,93 €
Setzen eines Kolbenschiebers	151,37 €	180,13 €
Zählergarnitur	36,44 €	43,36 €
Vermessung des Grundstücksanschlusses	155,00 €	184,45 €
<u>b) Gebühr entsprechend der Länge des Grundstücksanschlusses</u>		
mit Oberflächenbefestigung [€/ m]	56,35 €/ m	67,06 €/ m
ohne Oberflächenbefestigung [€/ m]	47,53 €/ m	56,56 €/ m

- (2) **Neben den im Abs. (1) festgelegten Einheitssätzen sind vom Grundstückseigentümer auch Kosten für besondere Leistungen, die nicht in den Einheitssätzen enthalten sind, z.B. Grundwasserabsenkung oder archäologische Dokumentation, und die im Zusammenhang mit der Herstellung des Trinkwasseranschlusses anfallen, zu erstatten. Die Kostenerstattung erfolgt in Höhe der tatsächlich angefallenen Kosten für diese besonderen Leistungen zuzüglich der Umsatzsteuer in gesetzlich vorgeschriebener Höhe.**
- (3) **Für eine vom Grundstückseigentümer veranlasste [§ 26 (5) WVS] oder verursachte [§ 27 (1) Ziffer 1 und 2, § 27 (2) und (3) WVS] zeitweilige Sperrung des Wasseranschlusses bis zu einer Dauer von maximal einem Jahr oder für einen anderen durch ihn zu vertretenden Aus- und Einbau des Wasserzählers [§ 26 (5), § 22 WVS] werden folgende Pauschalsätze berechnet:**

	[netto]	[brutto] (19 % MwSt.)
a) Einbau Wasserzähler einschl. Einbaugarnitur	70,90 €	84,37 €
b) Einbau Wasserzähler ohne Einbaugarnitur	34,50 €	41,06 €
c) Ausbau Wasserzähler	34,50 €	41,06 €
d) für gleichzeitigen Aus- und Einbau des Wasserzählers	40,60 €	48,31 €
e) Sperrung des Anschlusses einschl. Zählerausbau	70,80 €	84,25 €
f) Inbetriebnahme des Anschlusses einschl. Zählereinbau	70,80 €	84,25 €

**über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der
Grundstücke mit Wasser des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin
(TAV Genthin)
Wasserversorgungssatzung (WVS)**

Aufgrund des §§ 8 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBL. LSA S. 81), zuletzt geändert am 16.11.2006 (GVBl. LSA S. 522), der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert am 16.11.2006 (GVBl. S. 522) und des § 3 der Zweckverbandssatzung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin in der Fassung vom 11.10.2005 hat die Verbandsversammlung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin in der Sitzung am **09.01.2008** folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) – Wasserversorgungssatzung – in der Fassung vom 11.10.2005 wird durch Beschluss der Verbandsversammlung vom **09.01.2008** wie folgt geändert:

1. Präambel

Aufgrund des §§ 8 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBL. LSA S. 81), zuletzt geändert am 16.11.2006 (GVBl. LSA S. 522), der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert am 16.11.2006 (GVBl. S. 522) und des § 3 der Zweckverbandssatzung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin in der Fassung vom 11.10.2005 hat die Verbandsversammlung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin in der Sitzung am **29.05.1991** (Generalanzeiger vom 01.07.1992), einschließlich Satzungsänderungen vom **06.10.1994** (Generalanzeiger 18.10.1994), **16.10.2001** (Amtsblatt Nr. 21 vom 09.11.2001), **22.01.2002** (Amtsblatt Nr. 3 vom 01.02.2002), **24.06.2003** (Amtsblatt Nr. 16 vom 11.07.2003 / Nr. 19 vom 22.08.2003), **11.10.2005** (Amtsblatt Nr. 21 vom 28.10.2005) und **09.01.2008** folgende Satzung beschlossen:

**2. § 13
Grundstücksanschluss (Hausanschluss)**

- (1) Der Grundstücksanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Grundstückseigentümers. Er beginnt mit der Verbindung an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung hinter dem Wasserzähler.
In Ausnahmefällen, z.B. bei unverhältnismäßig langen Hausanschlüssen oder wenn die Hausanschlüsse unter Gebäuden verlaufen bzw. verlaufen müssen, und wenn der Einbau einer Messeinrichtung an der Grundstücksgrenze nach § 14 unzumutbar ist, endet die öffentliche Einrichtung an einer vom Verband zu installierenden Absperrvorrichtung an der Grundstücksgrenze. Unbeschadet davon, gehört die Messeinrichtung zur öffentlichen Einrichtung.
Erfolgt die Mengenfeststellung durch Wohnungswasserzähler, endet der öffentliche Grundstücksanschluss an der ersten Absperrvorrichtung hinter der Grundstücksgrenze.
- (2) bis Nr. 4 unverändert
 5. eine Erklärung des Grundstückseigentümers, die anfallenden Kosten der Anschlussleitung einschließlich der Wiederherstellungskosten im öffentlichen Verkehrsraum und der Straßenoberfläche nach Maßgabe der **Wassergebührensatzung** zu übernehmen und dem Verband den entsprechenden **Betrag** zu erstatten,
 6. unverändert
- (3) unverändert
- (4) Grundstücksanschlüsse gehören zur öffentlichen Wasserversorgungsanlage des Verbandes und stehen in dessen Eigentum. **Sie werden ausschließlich vom Verband hergestellt, unterhalten, erneuert, verändert und beseitigt. Sie müssen zugänglich und vor Beschädigung geschützt sein.**

Soweit der Verband die Erstellung des Grundstücksanschlusses oder Veränderungen des Grundstücksanschlusses nicht selbst, sondern durch Nachunternehmer durchführen lässt, sollen Wünsche des Grundstückseigentümers bei der Auswahl der Nachunternehmer im Rahmen des Möglichen berücksichtigt werden.

Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkung auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

(5) und (6) unverändert

**3. § 18
Betrieb, Erweiterung und Änderung der Anlage und Verbrauchseinrichtung des Grundstückseigentümers; Mitteilungspflicht**

(1) unverändert

(2) Trinkwasseranlagen, die nach ihrer Fertigstellung nicht innerhalb von 4 Wochen in Betrieb genommen oder die länger als 6 Monate stillgelegt werden, sind am Hausanschluss (Hauptabsperrarmatur) abzusperrern und zu entleeren.

(3) unverändert

**4. § 21
Messung**

(A) Grundsätze

(1) bis (3) unverändert

(B) Wohnungswasserzähler

(4) bis (7) unverändert

(8) Werden die in den v.g. Absätzen gestellten Bedingungen nicht eingehalten, so sind die Mängel nach Aufforderung des TAV Genthin durch den Grundstückseigentümer innerhalb von 4 Wochen zu beseitigen. **Sind die Mängel nach Ablauf der Frist nicht beseitigt worden, nimmt der Verband keine Abrechnung auf der Grundlage der Wohnungswasserzähler mehr vor.** Der TAV Genthin hat in diesen Fällen unmittelbar am Übergang zwischen der öffentlichen Anlage und der Hausinstallation eine Messeinrichtung nach Abs. (2) anzubringen.

**5. § 27
Einstellung der Versorgung**

(1) Der Verband ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Verbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) **Anschlussleitungen, die nach ihrer Fertigstellung nicht sofort benutzt oder vorübergehend stillgelegt werden, sind an der Versorgungsleitung abzusperrern. Anschlussleitungen, die 1 Jahr nicht benutzt werden, sind auf Kosten des Grundstückseigentümers von der Versorgungsleitung abzutrennen.**

Die Nummerierung der folgenden Absätze (2) und (3) wird verändert in (3) und (4). Der Inhalt ist unverändert.

6. § 28

**Benutzungsgebühren, Kostenerstattung
Fälligkeit von Kosten nach dieser Satzung**

- (1) **Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, auch Wiederherstellung, der vom Grundstückseigentümer veranlassten oder verursachten Erneuerung oder Veränderung und der Beseitigung (Abtrennen an der Versorgungsleitung, Rückbau der Leitung) von Grundstücksanschlüssen, erhebt der Verband einen Erstattungsanspruch.** Als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage werden Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Das Nähere regelt die **Wassergebührensatzung** des Verbandes in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (3) Soweit der Verband auf Grund dieser Satzung Kostenerstattung oder -übernahme verlangen kann, werden die Zahlungen einen Monat nach der Zustellung des entsprechenden Bescheides fällig.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) – Wasserversorgungssatzung – tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

**Artikel 3
Neubekanntmachung**

Die Geschäftsführung des TAV Genthin wird ermächtigt, den nach Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Wortlaut der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) – Wasserversorgungssatzung– neu bekannt zu machen.

Genthin, den 09.01.2008

Kremkau
Verbandsgeschäftsführer

Siegel

2. Amtliche Bekanntmachungen

17

Hinweisbekanntmachung des Wirtschaftsplanes und der Haushaltssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Wahlitz - Menz - Gübs

Der Wirtschaftsplan und die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2008 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan liegt nach § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung Land Sachsen - Anhalt vom 04. Februar 2008 bis zum 21. Februar 2008 zur Einsicht in den Geschäftsräumen des Trink- und Abwasserzweckverbandes Wahlitz – Menz – Gübs (Dorfstraße 9 a in 39175 Wahlitz) während der üblichen Dienststunden öffentlich aus.

Mo. - Do.: 9.00 bis 15.00 Uhr
Di.: 9.00 bis 17.00 Uhr

Wahlitz, den 15. Januar 2008

gez. Wolter
Verbandsgeschäftsführer

Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land
Kreistagsbüro
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-1701
Telefax: 03921 949-9502
E-Mail: Kreistagsbuero@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.

Gegen Kostenerstattung in Höhe von 3,00 EUR (Einzelpreis) zuzüglich der Portokosten ist ein Versand möglich. Ansprechpartner ist das Kreistagsbüro.